



Richtlinien zur Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der energieregion vorderwald

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Doren vom 13.11.2011 hat die Baubehörde Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß den nachstehenden Richtlinien zu beurteilen.

Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen wird im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Weg zur Energieautonomie 2050 ausdrücklich gewünscht.

Der Umgang mit diesen Elementen im Ortsbild - aber auch im freien Landschaftsraum - stellt jedoch planerische Anforderungen sowohl in Bezug auf die Standortwahl als auch hinsichtlich deren Gestaltung im Gebäudezusammenhang. Gemäß § 17 des Vorarlberger Baugesetzes müssen Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden. Dabei ist auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- und Landschaftsbildes, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf

erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- und Landschaftsteilen besonders Rücksicht zu nehmen.

Festzuhalten ist, dass der Einfluss von Orientierung und Neigung auf den Solarertrag geringer ist, als oftmals angenommen. Selbst bei Ausrichtung nach Ost oder West können noch bis zu 85% Wirkungsgrad erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Leitfaden des Energieinstitut Vorarlberg zur Planung und Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen verwiesen.

Diese Richtlinien basieren auf den Gestaltungsrichtlinien der Bauverwaltung Montafon.



1. Allgemeine Grundsätze zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen

1.1 Anlagen müssen derart in die Gebäudegestaltung und in die Umgebung eingliedert werden, dass sie das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht stören.

1.2 Bei der Auswahl ist auf weitgehend blendfreie Kollektoren zu achten. Gleiches gilt für deren Montage. Die Einfassung der Kollektoren sowie die Verkleidung sichtbarer Leitungen sind in matten und dunklen Farbtönen auszuführen oder farblich an die Dacheindeckung anzupassen.

1.3 Bei der Anbringung von Sonnenkollektoren an mehreren Gebäuden in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.

1.4 Ein Plan über die Errichtung der Anlage ist der Behörde zur Prüfung vorzulegen.

1.5 Bei der Situierung von Solaranlagen ist auf die allfällige Gefährdung durch Abrutschen von Schnee Rücksicht zu nehmen.

2. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen auf geneigten Dächern



2.1 Solaranlagen sind dachbündig einzubauen, jedenfalls darf der Kollektoraufbau maximal 20 cm betragen. Dieser wird im Bereich der Anlage rechtwinklig zur Dachfläche bis zur Oberkante der Anlage gemessen.

2.2 Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein Übertreten des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe). Der Abstand zum Dachrand muss zumindest das Doppelte des Dachüberstandes betragen.



2.3 Kollektoren haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Dachkanten und Dachflächen.



3. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen auf Flachdächern



3.1 Aufgeständerte Anlagen sind parallel zur Dachkante zu errichten.

3.2 Der Dachüberstand der Kollektoren darf maximal 1,0 m betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Anlage von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage gemessen.

3.3 Der Abstand zum Dachrand muss zumindest der Höhe des Dachüberstandes (gemessen von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage) entsprechen.

3.4 Verfügt das Gebäude über unterschiedliche Dachformen, ist die Anlage nach Möglichkeit auf einem Gebäudeteil mit geneigtem Dach zu installieren.



4. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen an Balkonen oder Fassaden



4.1 Anlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen, wobei dem Ordnungsprinzip im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen besondere Bedeutung zukommt.

4.2 Solaranlagen an Balkonen oder Terrassenbrüstungen haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie die wesentlichen Fassadengestaltenden Elemente und Gebäudekanten, wobei der körperhaften Einbindung sowie einer materialmäßigen und farblichen Abstimmung besondere Bedeutung zukommt.





5. Gestaltungsgrundsätze für frei aufgestellte Solar- und Photovoltaikanlagen

5.1 Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig, außer

- die Anlagen können nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand am Gebäude angebracht werden, und
- seitens des Gestaltungsbeirates oder des Bauausschusses liegt eine positive Stellungnahme vor.

5.2 In jedem Fall ist die Neigung der Anlage der des Geländes anzupassen.

5.3 Die Anlagen sind bepflanzungsmäßig einzubinden.

5.4 Frei aufgestellte Anlagen sollen eine Bruttofläche von 20 m² nicht überschreiten.

Der Bürgermeister

Gemeinde Doren, am 13.11.2012